

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannisgasse 55.
Sperrstunden der Redaktion:
Bormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
... für die nächste
Nummer bestimmten
... an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.
... für Prof. Anstalt:
Lits. Stern, Universitätsstr. 22,
Lits. Stern, Katharinenstr. 15, p.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16.200.
Abonnementpreis viertelj. 4 1/2 M.
incl. Frangirtohn 5 M.
durch die Post bezogen 6 M.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
...
Fehlrate d. gef. Zeitungs 20 Pf.
...
Klanten unter dem Name...

Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 81, 2 der Ersatz-Ordnung mache ich hierdurch bekannt, daß die bevorstehende Musterung im Aushebungsbegribe Leipzig-Stadt den 26., 27., 28., 29. und 30. April, 1., 3., 4., 5., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 18., 19. und 20. Mai d. J., die Vorstellung der sämtlichen militärpflichtigen Mannschaften den 22. Mai d. J. zu jedem Tage, früh von 1/2 8 Uhr in der 1. Etage der Restauration zum Eldorado, Pfaffenborner Straße Nr. 26 abhier stattfinden.
Alle in diesem Jahre zur Stellung verpflichteten Mannschaften werden hierdurch aufgefordert, sich pünktlich in dem Musterungstermine nach Maßgabe der ihnen noch auszubändigenden Ordres bei Vermeidung der in § 24, 7 der Ersatz-Ordnung bemerzten Strafen und Nachteile persönlich zu stellen.
Dagegen ist den Militairpflichtigen das persönliche Erscheinen im Vorführungstermine freigestellt und wird für diejenigen Mannschaften, welche im Locale nicht anwesend sind, durch ein Mitglied der königlichen Ersatz-Commission das Loos gezogen werden.
Auch wird noch auf Folgendes besonders aufmerksam gemacht:
Jeder Militairpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, einige Zeit vor der Musterung und spätestens im Musterungstermine unter Vorlegung von Urkunden, Stellung von Heften und Sachverständigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen und werden die darauf ertheilten Entscheidungen der Ersatz-Commission am dritten Tage darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Antragsteller zur Abänderung derselben sich nicht eingefunden hat.
Recurs gegen die Entscheidungen der Ersatz-Commission müssen bei Verlust derselben binnen 14 Tagen, von dem Tage ab anzurechnen, wo die Entscheidung nach Obigem für bekannt gemacht angesehen ist, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des 14. Tages im Bureau der Ersatz-Commission, Köpplag Nr. 11, parterre links, unter Beibringung der nötigen Bescheinigungen angebracht werden.
Anträge auf Zurückstellung bei Befreiung von der Aushebung, welche später angebracht werden, sind, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht erst nach beendigtem Ersatzgeschäft entstanden sein sollte, ohne Weiteres zurückzuweisen.
Die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Commission, welche nach § 72, 2 der Ersatz-Ordnung folgende zu ertheilen und in die Listen einzutragen sind, gelten von und mit dem Tage dieser Eintragung als eröffnet.
Berufungen auf die Entscheidung der königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde oder sonstige Vorstellungen müssen binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung an, bei der zuständigen Ersatz-Commission eingereicht werden.
Spätere Anträge sind nicht zu berücksichtigen, wie denn auch gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.
Schließlich werden die Militairpflichtigen noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur dadurch, daß sie sich im 1. Militairpflichtjahre und zwar spätestens vor dem Vorzuge der Aushebungstermine unter Vorlegung der nach § 83, 2 der Ersatz-Ordnung erforderlichen Ausweise zu einem jährigen (bei der Cavallerie zu einem 4jährigen) freiwilligen Dienst melden, die Berechtigung erlangen, die Waffenrauhung und den Truppenheil, bei welchem sie eingestellt zu sein wünschen, sich zu wählen — ihre Brauchbarkeit für die betreffende Waffe vorausgesetzt — daß dagegen später eingehenden Gesuchen zum Dienstetritte als Freiwillige nach § 83, 4 der Ersatz-Ordnung nicht entsprochen werden kann.
Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer 4jährigen Dienstzeit verpflichtet, haben in der Landwehr nur 3 Jahre zu dienen und werden in Friedenszeiten in der Regel nicht zu Reservübungen einberufen.
Leipzig, den 5. April 1880.
Der Civil-Vorsitzende der königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbegribe Leipzig-Stadt.
Wittgenstein, Regierungsrath. Eddt.

Zu genauer Nachsicht bringen wir hierdurch die Vorschriften:
daß jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, am Tage seiner Ankunft, und wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage Bormittags von seinem Wirthe bei unserem Fremden-Bureau anzumelden ist, diejenigen Fremden aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, Anmeldebücher zu lösen haben,
in Erinnerung und bemerkt, daß Vernachlässigungen derselben mit einer Geldbuße von 15 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet werden würden.
Leipzig, 8. April 1880.
Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Hüder. Daegner, S.

Öffentliche Bekanntmachung.

Ostern Bormittag 6 Uhr ist ein an der hiesigen Nonnenmühle angeschwemmter, mit den nachstehend verzeichneten Effecten besetzter Weichnam eines Knaben im Alter von etwa 14—16 Jahren aufgefunden worden.
Wir bitten, etwaige Mittheilungen über die Persönlichkeit des Ertrunkenen anher gelangen zu lassen.
Leipzig, am 9. April 1880.
Effectenverzeichnis: ein schwarzer Tuchrock, eine dunkle Stoffhose, eine schwarze Tuchweste, ein blauweiß gestreiftes Hemd, ein weißes Borstband, ein weißes Taschentuch, ein Paar schwarzroth gewürfelte Hosen-träger, eine blaue Respirator-Mütze, ein Paar rindollederne Stiefeln, ein Taschenmesser, ein Taschenkalender.
Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Hüder. Göring.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die geringe Breite der Colonnadenstraße in der Strecke von dem Dortheenplaz bis zur Alexanderstraße und zur Befestigung der daselbst häufig vorkommenden Verkehrsstörungen verordnen wir hiermit, daß nur in einer Richtung und zwar in der Richtung vom Dortheenplaz nach der Alexanderstraße die dazwischenliegende Strecke der Colonnadenstraße von bespanntem Fuhrwerke aller Art befahren werden darf und daß alle nach jenem Theile der Colonnadenstraße bestimmten Fuhrwerke nur vom Dortheenplaz aus einzufahren und nach der Alexanderstraße oder dem Westplaz auszufahren haben.
Zurückzubehaltende haben Geldstrafe bis zu 60 M. oder entsprechende Haft zu gewärtigen.
Leipzig, den 1. April 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georol. Richter.

Bekanntmachung.

Im hiesigen Johannis-Hospital soll vom 1. Mai d. J. ab eine Unterwärterin gegen einen Wochenlohn von 7 Mark, freie Wohnung, Verpflegung und Beleuchtung und ein jährliches Feuerungsabbeutal von 1,5 Meter Holz und 10 Centner Braunkohle angestellt werden.
Genehrbeterinnen um diese Stelle haben ihre Gesuche längstens bis zum 17. April d. J. unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei uns einzureichen.
Von dem Nachweise der bestandenen Prüfung als Krankenwärterin wird abgesehen.
Leipzig, den 7. April 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Richter.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 12. April d. J. Bormittags 10 Uhr, sollen vom Unterzeichneten im Auctionsalloc des hiesigen königlichen Amtsgerichts mehrere Möbel, Bücher, 1 Piano u. öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.
Leipzig, den 25. März 1880.
Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.
Brod.

Bekanntmachung.

Im Monat März d. J. gingen bei der Armenanstalt ein
15 M — 4 von einem Verstorbenen, dessen Name verschwiegen bleiben soll;
a. an Vegeten:
1 — als Säbne von L. M.
1 — „ „ „ Frau M.
4 — „ „ in Sachen Frau L. S.:; W. B. S.
18 — aus einem Prozesse, durch Herrn Hofrath Dr. Vohse,
200 — 93 als halber Ertrag des am 4. März d. J. zum Behen der Armen stattgefundenen Gewandhaus-Concerts,
50 — „ von einem Ungenannten, durch die Post,
100 — „ aus der 1. Knabenklasse der IV. Bürgerschule,
100 — „ von Herrn Dr. Albert Müller;
c. an der Armencaffe geichtlich zulaufenden Geldern:
2 — 50 „ als Strafe wegen Sonntagabendheiligung, durch den Rath,
200 — 90 „ für Rußerklaubnis, durch denselben.
717 M 38 S.
Leipzig, den 7. April 1880.
Das Armen-Directorium.
Ludwig-Wolf. Bange.

Bekanntmachung.

Das 3. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis zum 25. April d. J. auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.
Inhalt:
Nr. 16. Gesetz, das Statut für die Universität Leipzig betreffend; vom 15. März 1880.
17. Bekanntmachung, das Statut für die Universität Leipzig betreffend; vom 15. März 1880.
18. Gesetz, das Dienstverhältnis der Richter betreffend; vom 20. März 1880.
19. Gesetz, das Amtskleid der Rechtsanwälte betreffend; vom 22. März 1880.
20. Gesetz, die Lagegebühren und Reisekosten der Civilstaatsdiener betreffend; vom 15. März 1880.
21. Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung der Revidirten Städteordnung und Landgemeindeordnung, sowie die weitere Besteuerung des Wanderlagerbetriebs betreffend; vom 23. März 1880.
Leipzig, den 10. April 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georol. Stöf.

Gewerbekammer Leipzig.

Mittwoch den 14. ds. Nachmittags 4 Uhr öffentliche Plenarsitzung im Kammerlocale Petersstraße 20, Treppe R, II. Etage.
Tagesordnung:
1. Registrande.
2. Rückschlusgutzichten über eine Vorlage des hiesigen Stadtraths, die Pfandleihgeschäfte betreffen.
3. Berichte des Finanz-Ausschusses a. über die Jahresrechnung von 1879, b. über eine Ministerial-Berordnung, die Erhebung der Steuerzuschläge betreffend.
4. Präsidial-Antrag: eine Vorstellung an das königl. Ministerium, die den Innungen verwehrt Zehnmalige an allgemeinen Verbänden betreffend.
5. Wahl der Ausschüsse.
H. Hädel, Vors. Herzog, Secr.

Fürst Orloff und Fürst Bismark.

Die Ranzlerkrisis hat das Ihrige dazu beigetragen, die auswärtigen Beziehungen des Deutschen Reiches wieder in den Vordergrund des politischen Interesses treten zu lassen. Die Presse wird sich daher der Aufgabe nicht entziehen können, besonders unter dem Eindruck der ruffenfreundlichen Haltung des zukünftigen liberalen Cabinets in England, ihre Aufmerksamkeit wieder nach St. Petersburg hin zu richten, von wo aus trotz aller Ablehnungen das alte Ränkepiel gegen Deutschland fortgesetzt wird...
Freilich: Fürst Orloff hat mit Fürst Bismark conferirt! Zwischen Berlin und St. Petersburg ist auch nicht die Spur von einem Willen zu entdecken! In diesem Tone äußerte sich die Regierungs-Prese, als vor Kurzem der bisherige russische Botschafter in Paris, der, eigentlich über seinen Ringerfolg in der Hartmann'schen Angelegenheit, Frankreich den Rücken gekehrt hat, eine Reihe von Besprechungen mit dem deutschen Reichsminister in Berlin abhielt. Sofort erschien denn auch die alte See- schlange wieder, die Nachricht von der Wahrscheinlichkeit einer ruffisch-deutsch-österreichischen Triple-Allianz. Der Friede mit Rußland ist wieder einmal „gesichert“, und Gottschalkoff hat sich ebenso- er diplomatische Suprematie des deutschen Ranzlers unterworfen wie vordem Andrasffy in Wien! Man wird gut thun, Versicherungen dieser Art eine strenge Kritik der wirklichen Lage gegen- über zu stellen, um das rechte Maß von Ver-

trauen in die friedlichen Beziehungen der Mächte ausfindig zu machen und sich vor Ueberschätzungen einzelner diplomatischer Acte zu schützen.
Um in den Geist der Zeitgeschichte eindringen zu können, ist es notwendig, so weit die Möglichkeit es erlaubt, sich an Thatsachen zu halten. Hest steht folgendes: die Monarchen Rußlands und Deutschlands, Kaiser Alexander und Kaiser Wilhelm, hagen zu einander aufrichtig freundschaftliche Gesinnungen. Inessen der Selbstherrscher aller Reußen ist bei der Stärke der nationalen Strömung gezwungen, seine Nähe nur gar zu oft in antideutschen Geiste zu verfahren zu lassen. Die Folge dieses Verhältnisses ist eine Annäherung Rußlands an Frankreich. Die Beziehungen zwischen St. Petersburg und Paris indessen sind durch die Hartmann-Affaire zur Stunde ge- trübt; ob für die Dauer, steht dahin! Kein Zweifel, der russische Botschafter bei der franzö- sischen Republik, Fürst Orloff, hat in dieser heissen Angelegenheit eine empfindliche Nieder- lage erlitten, die ihn nicht allein an der Seine, sondern auch an der Neva schwer discreditirt hat. Es ist daher nur gar zu natürlich, daß der russische Diplomat einerseits gegen die französische Regierung einen bitteren Groll empfindet und andererseits sein Dichten und Trachten darauf richten muß, den Czaren zu verschömen, um bei Seiner Majestät den Glauben an die eigene Tüchtigkeit wieder herzustellen. Orloff findet sich in der glück- lichen Lage, beides mit einem Griff zu können. Gelingt es ihm nämlich, Deutschland mit Ruß-

zu verschömen, so wäre Frankreich isolirt und der innigste Herzenswunsch des Kaisers Alexander, mit seinem kaiserlichen Verwandten in Freundschaft und Frieden leben zu können, erfüllt. Fürst Orloff aber wäre der Held der Situation am Peters- burger Hofe. So weit hätten die Vermuthungen über die Tragweite der Unterredungen Orloff's mit dem Fürsten Bismark tatsächliche Begründung.
Aber, wie schon angedeutet, gegenüber diesen tatsächlichen Verhältnissen sind doch die politischen Bestrebungen, die aus der ganzen Natur des ruffischen Reiches hervorgehen und die in höherem Grade als die persönlichen Gesühle des Monarchen die Beziehungen zum Ausland bestimmen, nicht zu unterschätzen. Was diese edle Gesinnung betrifft, so ist sie sterblich mit dem Kaiser selbst. Der russische Thronfolger legt, wie man allgemein weiß, nicht die gleichfreundliche Gesinnung gegen Deutschland, und wenn das persönliche Wohlwollen der Herr- scher jetzt auch auf die Erhaltung des Friedens wirken könnte, so würde die Situation doch sofort eine andere werden, sobald sich ein Thronwechsel in Petersburg vollzieht. Wichtiger aber, wie ge- sagt, als die Beziehungen der Herrscher ist das politische Interesse der beiden Länder, und bei der An- schauung, die man in Rußland über des Czaren- reichs Aufgabe und Ziele hat, ist dieses Interesse eben nicht gerade friedenverwiegend.
Der Ruße ist als Politiker kein Träumer, wie es der deutsche Michel bis zum Begräbnis des weiland deutschen Bundestages gewesen ist. Sein Blut wird durch starke nationale Impulse

in Bewegung gesetzt und die Freude an Eroberungen ist ihm zur anderen Natur geworden. Was das Testament Peter's des Großen acht ober mag es apokroph, d. h. von Napoleon dem Ersten erfunden und untergeschoben sein, so viel steht aber fest: diese Staatschrift bezeichnet mit genialer Sicherheit die Ziele, die sich der ruffische Ehrgeiz stellen muß, und die er, wie der Kauf der Ereignisse seitdem bewiesen hat, auch that- sächlich anstrebt. Inmitten zweier Erdtheile ge- legen, will das ruffische Reich beide beherrschen und so recht ein Reich der Mitte sein. Um in Asien und Europa gleichermaßen befähigen zu können, dazu bedarf Rußland der Wasserstraße zwischen Asien und Europa, des Bosporus, und der Brüdenschläge dieses und jenseits desselben, der europäischen Türkei und des türkischen Kleinasien. „Erst wenn die heilige ruffische Fahne vom Thurm der heiligen Sophien- kirche zu Istanbul weht, erst wenn die ruffischen Koske aus den Fluten des Bosporus trinken werden“, wird Rußland das nächste Ziel, nach dem es mit List und Gewalt hinstrebt, erreicht haben. Mit einem solchen Programm vermag kein ruffischer Staatsmann Europa den Frieden zu geben, mit solchen Vänen im Herzen legt man sich mit Leidenschaft über Verträge hinweg und seien sie auch mit hundert Eiden beschworen.
Fürst Bismark mühte nicht er selbst sein, wenn diese Natur der ruffischen Politik und ihre Deutschlands Nachstellung bedrohende Tendenz für ihn ein Buch mit sieben Siegeln wäre. Er hätte sonst in seinem Falle die deutsch-